

Original
→ Co. C Hölze
28. 12. 1941



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Leistungen für Schulaufträge und sonstigen Klassenarbeiten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (§ 28 Abs. 2)
3. Leistungen für die Ausstattung mit pädagogischem Schulbedarf (§ 28 Abs. 3)
4. Leistungen der Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4)
5. Leistungen für ergänzende organisierte Lernförderung (§ 28 Abs. 5)

Vorläufige Verwaltungsvorschrift des Landkreises Wittenberg zur Gewährung der Bedarfe für Teilhabe und Bildung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGBII)

| Inhaltsverzeichnis: | Seite |
|---|-------|
| 1. Allgemeines | 3 |
| 2. Leistungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (§ 28 Abs. 2) | 4 |
| 3. Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§28 Abs. 3) | 4 |
| 4. Leistungen der Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4) | 5 |
| 5. Leistungen für ergänzende angemessene Lernförderung (§ 28 Abs. 5) | 5 |
| 6. Leistungen zur Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung (§28 Abs. 6) | 6 |
| 7. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (§ 28 Abs. 7) | 6 |
| 8. Inkrafttreten | 7 |

Zu den berufsbildenden Schulen gehören:

- a) die Berufsschule
- b) die Berufshochschule
- c) die Fachschule
- d) die Fachhochschule
- e) die Fachgymnasien

Die vorläufige Verwaltungsvorschrift soll eine zeitnahe Bearbeitung der vorliegenden und abgehenden Anträge unter einheitlicher Rechtsanwendung gewährleisten. Die vorläufige Verwaltungsvorschrift soll eine Handlungsgrundlage sein.

1. Allgemeines

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wurden erstmals Bedarfe für Bildung und Teilhabe verankert.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden gemäß § 28 Abs. 1 bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

Zu den allgemeinbildenden Schulen gehören:

- a) die Grundschule
- b) die Sekundarschule (Haupt- und Realschule)
- c) die Gesamtschule
- d) das Gymnasium
- e) die Förderschule

Zu den berufsbildenden Schulen gehören:

- a) die Berufsschule
- b) die Berufsfachschule
- c) die Fachschule
- d) die Fachoberschule
- e) das Fachgymnasium

Die vorläufige Verwaltungsvorschrift soll eine zeitnahe Bearbeitung der vorliegenden und eingehenden Anträge unter einheitlicher Rechtsanwendung gewährleisten. Die vorläufige Verwaltungsvorschrift soll eine Handlungshilfe sein.

3. Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 28 Abs. 3)

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt.

Der Bedarf wird gemäß § 28 Abs. 1 durch Geldleistung gedeckt.

Die Auszahlung erfolgt ohne Antragstellung zu den jeweils festgelegten Terminen, ersatzlos zum 01.08.2011.

2. Leistungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (§ 28 Abs. 2 SGB II)

Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe werden gemäß § 29 Abs. 1 durch Sach- oder Dienstleistung, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen erbracht. Im Landkreis Wittenberg werden die Leistungen durch Direktzahlung an den Anbieter erbracht. Die Leistungen gelten mit der Zahlung als erbracht.

Anbieter im Sinne dieser Vorschrift sind die Schulen bzw. Kindertagesstätten. Voraussetzung für eine Leistungsbewilligung ist eine Bescheinigung der Schule bzw. Kindertagesstätte. Die Anlagen B1 bzw. B2 sind zu verwenden.

Für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.03.2011 sind die in diesem Zeitraum bereits entstandenen und vom Leistungsberechtigten beglichenen Aufwendungen abweichend durch Geldleistung an den Leistungsberechtigten zu erbringen. Die Antragsfrist hierfür ist der 30.04.2011.

Auf Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen, an denen Schülerinnen und Schüler in der Zeit vom 01.01.2011 bis zum 29.03.2011 teilgenommen haben, ist § 23 Abs. 3 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 bis 4 in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung anstelle des § 19 Abs. 3 Satz 3 und des § 28 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 anzuwenden.

Für den Zeitraum ab 01.04.2011 gilt der Grundsatz der Direktüberweisung. Die vom Anbieter mitgeteilte Bankverbindung gilt als verbindlich.

Die Anbieter müssen sich jedoch erst auf das neue Verfahren einstellen. Bislang wurden die Kosten für mehrtägige Klassenfahrten in Form der Geldleistung an den Leistungsberechtigten erbracht. Nunmehr müssen die Anbieter die notwendigen Angaben zur Bankverbindung mitteilen, welches sich in der Praxis erst durchsetzen muss.

Aus diesem Grund kann die Leistungserbringung für Leistungen nach Absatz 2 übergangsweise als Geldleistung an den Leistungsberechtigten erbracht werden, wenn eine Direktzahlung an den Anbieter nicht erfolgen kann, um eine zeitnahe Bearbeitung zu gewährleisten. Ein Nachweis über die Teilnahme bzw. über die Bezahlung ist notwendig.

3. Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 28 Abs. 3)

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt.

Der Bedarf wird gemäß § 29 Abs. 1 durch Geldleistung gedeckt.

Die Auszahlung erfolgt ohne Antragstellung zu den jeweils festgelegten Terminen, erstmalig zum 01.08.2011.

4. Leistungen der Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4)

Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Der Bedarf wird gemäß § 29 Abs. 1 durch Geldleistung gedeckt.

Für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.03.2011 sind die in diesem Zeitraum bereits entstandenen Aufwendungen rückwirkend zu erbringen. Die Antragsfrist hierfür ist der 30.04.2011.

Gemäß der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Wittenberg besteht Anspruch auf Beförderung oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg in eine Richtung mehr als 3 km beträgt. Bei einem Schulweg unter 3 km besteht kein Anspruch auf Schülerbeförderung.

Gemäß § 71 Abs. 4 a Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt beträgt die Eigenbeteiligung pro Schuljahr 100,00 €, darüber hinausgehende Beträge für die Schülerbeförderung können beim Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr beantragt werden. Soweit der Schulweg mehr als 3 km beträgt, werden die Kosten der Eigenbeteiligung übernommen. Die im Regelbedarf enthaltenen Kosten der Abteilung 7 (Verkehr) sind nicht anzurechnen.

Bei einem Schulweg unter 3 km sind Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

5. Leistungen für ergänzende angemessene Lernförderung (§ 28 Abs. 5)

Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe werden gemäß § 29 Abs. 1 durch Sach- oder Dienstleistung, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen erbracht. Im Landkreis Wittenberg werden die Leistungen durch Direktzahlung an den Anbieter erbracht. Die Leistungen gelten mit der Zahlung als erbracht.

Für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.03.2011 sind die in diesem Zeitraum bereits entstandenen und vom Leistungsberechtigten beglichenen Aufwendungen abweichend durch Geldleistung an den Leistungsberechtigten zu erbringen. Die Antragsfrist hierfür ist der 30.04.2011.

Für den Zeitraum ab 01.04.2011 gilt der Grundsatz der Direktüberweisung.

Voraussetzung für eine Leistungsbewilligung ist die vollständig ausgefüllte Anlage D der Schule bzw. die Bestätigung des Fach- bzw. Klassenlehrers. Aussagen zum Förderzeitraum und Umfang sind zwingend erforderlich.

Bewilligungsfähig sind nur Leistungen, die zusätzlich erforderlich und geeignet sind, um das jeweilige Klassenziel zu erreichen. Maßnahmen zur Verbesserung des Notendurchschnitts oder zur Befähigung für einen höheren Schulabschluss sind nicht zu bewilligen.

6. Leistungen zur Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6)

Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe werden gemäß § 29 Abs. 1 durch Sach- oder Dienstleistung, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen erbracht. Im Landkreis Wittenberg werden die Leistungen durch Direktzahlung an den Anbieter erbracht. Die Leistungen gelten mit der Zahlung als erbracht.

Für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.03.2011 werden die entstandenen Mehraufwendungen in Höhe von monatlich 26,00 € berücksichtigt und durch Geldleistung an den Leistungsberechtigten erbracht. Ein Nachweis an der Teilnahme an der Mittagessenversorgung ist zu erbringen.

Bis zum 31. Dezember 2013 gilt § 28 Absatz 6 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Mehraufwendungen auch berücksichtigt werden, wenn Schülerinnen und Schüler das Mittagessen in einer Einrichtung nach § 22 des Achten Buches einnehmen.

Für den Zeitraum ab 01.04.2011 gilt der Grundsatz der Direktüberweisung. Für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung ist ein Betrag in Höhe von 1,00 € als Eigenbeteiligung für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben vom Leistungsberechtigten zu erbringen.

Die Leistungsberechtigten begleichen beim Essenanbieter den Eigenanteil von 1,00 € je Mittagessen. Der Essenanbieter erstellt über den verbleibenden Betrag eine Rechnung an das Jobcenter.

In Ausnahmefällen kann bis maximal 31.05.2011 die vom Gesetzgeber geregelte Verfahrensweise der pauschalen Übernahme von 26,00 € je Monat angewendet werden. Ein Nachweis über die Teilnahme an der Mittagessenversorgung für den Übergangszeitraum ist zu erbringen.

7. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (§ 28 Abs. 7)

Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt für

1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. die Teilnahme an Freizeiten.

Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe werden gemäß § 29 Abs. 1 durch Sach- oder Dienstleistung, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen erbracht. Im Landkreis Wittenberg werden die Leistungen durch Direktzahlung an den Anbieter erbracht. Die Leistungen gelten mit der Zahlung als erbracht.

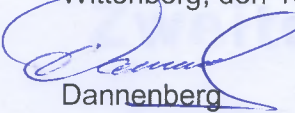
Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden die entstehenden Mehraufwendungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben abweichend von § 28 Absatz 7 für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 2011 in Höhe von monatlich 10 Euro berücksichtigt. Die entstehenden Mehraufwendungen nach den Sätzen 1 und 2 werden abweichend von § 29 Absatz 1 Satz 1 durch Geldleistung erbracht.

Für den Zeitraum ab 01.04.2011 gilt der Grundsatz der Direktüberweisung. Der zu erbringende Nachweis hat den Zeitraum der Aktivität, die Höhe der zu leistenden Zahlung, die Bankverbindung sowie Angaben zum Anbieter (Stempel oder Kopfbogen, Unterschrift) zu enthalten.

8. Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wittenberg, den 18. April 2011


Dannenberg
Landrat